

| | | |
|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------|
| Geschäftszeichen | Datum: 30.09.2024 | Drucksache Nr. 01-BV 2024-182 |
|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------|

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------|
| Gremium Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast | Termin 02.10.2024 09.10.2024 | Beratungsergebnis |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------|

Einführung der Kurabgabe zum 01.01.2025 auf Basis einer gemeinsamen Kalkulation Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung Wolgast beschließt die Einführung der Kurabgabe ab dem 01.01.2025 auf Basis einer gemeinsamen Kalkulation der Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast („Tourismusregion“) sowie der gemeindespezifischen Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2025, gemäß Anlage, zu der dazugehörenden Satzung.

2. Die Stadtvertretung Wolgast beschließt:

1. Die Stadtvertretung stimmt der ihr vorgelegten, gemeindespezifischen Vorkalkulation vom 30.09.2024 für die Kurabgabe in der Stadt Wolgast mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensentscheidungen zu.
2. Die Stadtvertretung Wolgast erkennt unter Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten Gemeinden der Tourismusregion als Basis der gemeinsamen Kurabgabe an.
3. Die Kurabgabe beträgt pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Stadt Wolgast in der Hauptsaison mindestens 2,80 €, in der Vorsaison mindestens 2,00 € und in der Nachsaison mindestens 2,20 € (jeweils einschl. Umsatzsteuer). Der jeweilige Betrag ergibt sich aus der gemeinsamen Kalkulation der Tourismusregion für das Jahr 2025.
4. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
5. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100 % zu befreien.
6. Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Stadt Wolgast beträgt das 14-fache des Tagessatzes in der Hauptsaison (einschl. Umsatzsteuer).
7. Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:

Vorsaison: vom 01.01. bis 31.03.

Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.

Nebensaison: vom 01.11. bis 31.12.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 € netto enthalten.

3. Die Stadtvertretung Wolgast beschließt die Einführung und Nutzung des für die Kurabgabeabwicklung erforderlichen elektronischen Meldesystems („AVS-Meldeschein“) sowie die Anbindung an das Cardsystem UsedomCard zur technischen Realisierung der gegenseitigen Anerkennung, jeweils von der Firma AVS Abrechnungs- und Verwaltungs-Systeme GmbH. Der Bürgermeister wird zur Annahme der entsprechenden Angebote gemäß Anlage ermächtigt.

| | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------|--|----------------------|------------|
| Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr. | | | | | |
| Gremium Stadtvertretung Wolgast | | Gesetzliche Mitglieder | | Sitzungsdatum | TOP |
| Beschluss | | | | Abstimmung | |
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> laut Vorlage | | Ja | Nein |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> mit Abweichung | | | Enthaltung |
| Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: | | | | | |

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen, die Gemeinde Ostseebad Trassenheide, die Gemeinde Kamminke, die Gemeinde Krummin, die Gemeinde Sauzin und die Stadt Wolgast haben sich gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und ihrer gemeinsamen Prädikatisierung als Tourismusregion dazu entschieden, eine gemeinsame Kurabgabe auf Basis einer gleichlautenden Satzung zu erheben.

Einheitliche Rahmenbedingungen – gemeinsame Kurabgabe:

Die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer gemeinsamen Prädikatisierung als Tourismusregion harmonisierte Kurabgabesatzungen (KAS) in einem einheitlichen Erhebungsgebiet. Basierend auf der KAS erheben die Gemeinden nach Vornahme einer nach einheitlichen Prinzipien durchgeführten Abgabekalkulation die gemeinsame Kurabgabe in einheitlicher Höhe.

Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe für die Tourismusregion beruht auf den Vorkalkulationen der jeweiligen Gemeinde. Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe basieren auf den Annahmen, dass die Angaben der Gemeinde zutreffend und vollständig sind. Die Stadt Wolgast erkennt bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten Gemeinden der Tourismusregion als Basis der gemeinsamen Kurabgabe gem. § 11 Abs. 5 S. 2 KAG an und befreit ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe.

Kalkulationsmethodik der gemeinsamen Kurabgabe:

Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe erfolgt – basierend auf nachfolgend dargestellter Methodik – kostendeckend (mit Ausnahme der Stadt Wolgast, die einen höchstzulässigen Betrag für die Kurabgabe bestimmt). Es gilt mit Bezug zur:

1. Kurabgabe (netto) Hauptsaison:

Die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen werden durch die gewichteten Umlageeinheiten (Aufenthaltsstage der ortsfremden Personen mit Erholungszweck, gewichtet nach Saisonzeiten) geteilt.

2. Kurabgabe (netto) Vorsaison:

Mindestens 71% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison

Der prozentuale Anteil ergibt sich aus der gemeinsamen Kalkulation der Tourismusregion für das Jahr 2025.

3. Kurabgabe (netto) Nachsaison:

Mindestens 78% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison

Der prozentuale Anteil ergibt sich aus der gemeinsamen Kalkulation der Tourismusregion für das Jahr 2025.

4. Jahreskurabgabe (netto):

28 (zugrunde gelegte Nutzungstage) x Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison

(mit Ausnahme der Stadt Wolgast, die infolge ihrer Einstufung als Mittelzentrum die zugrunde gelegten Nutzungstage mit 0,5 faktorisiert)

5. steuerliche Bewertung:

netto;

Die Gemeinden melden zusätzlich die Beträge, bei denen sie davon ausgehen, dass ein Vorsteuerabzug nicht möglich sein wird.

6. Vorkalkulation 2025:

Jede Gemeinde kalkuliert individuell und bringt ihre Kalkulation in die gemeinsame Kalkulation ein. Für eine abgabenrechtliche Vergleichbarkeit sind folgende Parameter angeglichen worden:

- Kalkulatorische Wagniskosten sind nicht angesetzt (berücksichtigt) worden.
- Eine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen erfolgt nicht, § 6a Abs. 2 KAG M-V.
- Eine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen erfolgt nicht.

7. Nachkalkulation:

Eine Nachkalkulation ist für die Gemeinden erforderlich, die kostendeckend kalkulieren.

8. Abrechnung:

Die UTG koordiniert treuhänderisch die monatliche Abrechnung der gemeinsamen Kurabgabe zwischen den Gemeinden. Dazu sind die Umlageeinheiten (Übernachtungen Vollzahler & befreite Kinder, Tagesgäste; exkl. beruflich Befreite) bis zum 10. des Folgemonats an die UTG zu melden. Auf dieser Basis erstellt die UTG entsprechende Mittelabrechnungen an die Gemeinden und zahlt bzw. empfängt die jeweiligen Ausgleichszahlungen von bzw. auf einem separaten Treuhandkonto:

Ausgleichszahlungen erhalten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe weniger einnehmen.

Ausgleichszahlungen leisten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe mehr einnehmen.

Jahreskarten werden einmal jährlich abgerechnet.

Auf Basis der Nachkalkulationen erfolgt im Folgejahr eine Spitzabrechnung der monatlichen Mittelabrechnungen.

9. GästeCard-Umlage:

Für die Abrechnungstätigkeit der UTG einschließlich des Betriebs der UsedomCard mit gemeinsamer Kurabgabe wird eine GästeCard-Umlage i.H.v. 0,02 € (netto) erhoben.

Vorkalkulation der Stadt Wolgast für das Jahr 2025

Die Stadt Wolgast wird zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen eine Kurabgabe erheben. Gemäß gemeindespezifischer Vorkalkulation der Stadt Wolgast beläuft sich der Abgabesatz einschl. Umsatzsteuer je Aufenthaltstag und Person auf

- 4,87 € (in der Vorsaison),
- 6,86 € (in der Hauptsaison) und
- 5,35 € (in der Nachsaison).

Die Jahreskurabgabe beträgt demnach das 28fache x 0,5 des in der Hauptsaison geltenden Kurabgabesatzes, mithin 192,18 €.

Die Stadt Wolgast wird diese gemeindespezifischen Abgabesätze auf die Beträge der gemeinsamen Kalkulation begrenzen (entspricht der höchstzulässigen Abgabenhöhe).

Weiterhin wurde im Rahmen der Vorkalkulation für das Jahr 2025 für die Stadt Wolgast mit 58.792 Tsd. Fremdübernachtungen gerechnet, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- 50.000 Tsd. Übernachtungen
- 3.500 Tsd. Tagesgästen
- 5.292 Tsd. umgerechneten Übernachtungen aus der Jahreskurabgabe gerechnet.

In Summe: 58.792 Tsd.

Dem gegenüber stehen 173.978 Eigenübernachtungen der Einwohner (28 Tage x 0,5 x 12.427 Einwohner [Stand: 30.06.2024]).

Der Anteil der Eigenübernachtungen beträgt 74,74 %. Dieser Anteil ist maßgebend für die Ermittlung des Eigenanteils der Stadt Wolgast zur Kurabgabe.

Laut Vorkalkulation für das Jahr 2025 wurden kurabgabepflichtige Aufwendungen in Höhe von 1.433.700,23 € ermittelt, wodurch sich ein Eigenanteil zur Kurabgabe in Höhe von 1.071.578,07 € (74,74 % von 1.433.700,23 €). Hinzurechnen ist zukünftig bzw. waren im Rahmen der Vorkalkulation für das Jahr 2025 die kalkulatorischen Auswirkungen der Befreiung von der Kurabgabe. Befreit sind Kinder unter 6 Jahren (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres), § 3 Abs. 1 der harmonisierten Satzung.

Der Eigenteil (einschließlich der Ausfallbeträge für Befreiungen) der Stadt Wolgast insgesamt setzt sich aus den oben genannten Ausführungen wie folgt zusammen:

| Gesamte Zahllast der Stadt Wolgast: | |
|-----------------------------------------------|-----------------------|
| Eigenanteil der Gemeinde für Kur (Einwohner): | 1.071.578,07 € |
| Anteil für gewährte Befreiungen: | 27.185,63 € |
| Anteil wg. Rundungsdifferenzen: | - € |
| Gesamtbelastung: | 1.098.763,70 € |
| abzgl. Erlöse | - € |
| Eigenanteil gesamt: | 1.098.763,70 € |

Der von der Stadt Wolgast für das Jahr 2025 kalkulierte Eigenanteil beträgt 1.098.763,70 €.

Da die Stadt Wolgast lediglich die höchstzulässige Abgabe erhebt, werden sich die Einnahmen aus der gemeinsamen Kurabgabe voraussichtlich auf 148.111,20 € belaufen.

Die Abgabe auf Basis der gemeinsamen Kalkulation der Tourismusregion zur harmonisierten Satzung soll mit Wirkung ab dem 01.01.2025 erhoben werden.

Verfasser: Figura, Denise

Sachbearbeiter: **Figura, Denise** (Kämmerei), 30.09.2024

Tel.: 03836/ 251-167, eMail: denise.figura@wolgast.de

Anlagen:

- Anlage 1: gemeindespezifische Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2025 der Stadt Wolgast, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
- Anlage 2: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Tourismusregion - Kurabgabesatzung Stadt Wolgast, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
- Anlage 3: Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe des Jahres 2024 für die Tourismusregion, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
- Anlage 4: Angebot für die Anbindung an das Cardsystem UsedomCard und Angebot zur Einführung und Nutzung des „AVS-Meldeschein“, jeweils angeboten von AVS Abrechnungs- Und Verwaltungs-Systeme GmbH